

Wolfgang HABER

Naturschutz und Kulturlandschaften – Widersprüche und Gemeinsamkeiten¹⁾

Nature conservation and cultural landscapes



Abbildung 1: „Schöne Landschaft“ war ehemals meist ein Nebenprodukt bäuerlicher Nutzung. Sie ist also aus Landnutzung hervorgegangen, einer gegen die Natur gerichteten Aktivität, die aus Natur „Kulturland“ machte. Hier die Garchinger Heide bei München. (Foto: W. Joswig)

Figure 1: A “beautiful landscape” usually resulted from land being used for farming. Hence, it emerged from land use, an activity directed against nature converting nature into “cultural land”. Photo: the “Garchinger Heide”, a heath near Munich. (Photo: W. Joswig)

Zusammenfassung

Der deutsche Naturschutz entsprang um 1880 der Bestürzung naturliebender Stadtmenschen über die Modernisierung der Landwirtschaft, die Schönheit und Vielfalt des überkommenen, aus Landschaftsgemälden vertrauten romantischen Bildes der Kulturlandschaft zu beseitigen drohte. Es ging also eigentlich nicht um Schutz der „Natur“, sondern der Landschaft. Die seit 1906 eingerichteten staatlichen Naturschutzstellen orientierten sich auf Naturdenkmäler statt auf Landschaften und vor allem auf Arten- und Gebietschutz. Das Gesetz von 1935 übertrug dem Naturschutz auch die Zuständigkeit für die Landschaftspflege, ließ aber die unbelebte Natur unberücksichtigt, die ab 1970 Gegenstand des Umweltschutzes wurde. Von den vier Hauptzielen

in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 wurde in der Praxis wiederum der Arten- und Biotopschutz bevorzugt und darin ab 1992 durch die Internationale Konvention über biologische Vielfalt, in der Europäischen Union zusätzlich durch die FFH-Richtlinie verstärkt, die beide politisch auf reine Artenzahl-Statistiken eingeeengt werden. Biodiversität kann als unbestreitbar wichtiges Ziel weitaus wirkungsvoller durch Vielfalt von Landnutzungssystemen und -strukturen einschließlich von Habitaten gefördert werden, also auf Ökosystem- und Landschaftsebene, wie es z.B. das Konzept der differenzierten Landnutzung vorsieht. Damit wird der Schutz einer Natur erreicht, die uns Menschen durch Nutzung trägt und zugleich als Landschaft Gefallen schenkt – und damit zum Ursprung des Naturschutzes zurückführt.

¹⁾ Vortrag am 7. Mai 2007 bei der Fachtagung der ANL „Fränkische Weinbergslandschaften“ (in der Reihe „Kulturlandschaften Bayerns“) in Würzburg

Abstract

German nature conservation arose about 1880 owing to the dismay of nature-loving city-dwellers about the modernization of agriculture, which tended to do away with the beauty and diversity of the traditional, romantic picture of the rural cultural landscape, as represented in familiar landscape paintings. In reality, however, it was not "nature", but landscape that was at stake. The public institutions for nature conservation that were established from 1906 onwards aimed at the protection of natural icons instead of landscapes, in particular rare species and habitats. The Nature Conservation Law of 1935 included landscape management within its competence, but disregarded non-living elements that in 1970 became the subject of environmental protection. Of the four main goals

that comprise the Federal Nature Conservation Act of 1976, it was again species and biotope protection that dominated its implementation. This pattern is again highlighted by the International Convention on Biological Diversity, and in the European Union by the Habitats Directive, both decreed in 1992, which have been politically reduced to mere species numbers statistics. As a goal of incontestable importance, the safeguarding of biodiversity can be furthered much more efficiently through a diversity of land use systems and structures, including habitats as provided by the concept of differential land use; that is, on the ecosystem and landscape level. In this way, the conservation of nature is achieved both through human use practices, and as landscapes that give us pleasure, leading back to the very origins of nature conservation.

Die beiden Schlüsselbegriffe dieses Themas leiden unter einem Dilemma unserer Zeit: Je mehr wir über einen Gegenstand wissen und je weiter sich das Wissen verbreitet, desto unklarer werden die ihn beschreibenden Worte. Was ist „Landschaft“, was bedeutet die Verbindung dieses Wortes mit Kultur und Natur, oder auch mit Umwelt, Klima, Biotop, und wie definiert man sie, um sich darüber zu verständigen oder gar in praktische Maßnahmen vor Ort umzusetzen? Darauf gibt es keine eindeutige Antwort (mehr). Unter diesen Vorbehalt stelle ich die folgenden Ausführungen.

Als evolutionär denkender Biologe, der das Jetzt aus dem Werden erklären will, betone ich Ursprung und Geschichte von Begriffen, hier am Beispiel „Landschaft“ (HABER 2001, 2007a). Sie ist ein Bild, hervorgegangen aus Kontemplation, aus emotional anregender Betrachtung von „Land“, das als Gestalt der Umgebung wahrgenommen (griech. *aisthanomai*, wovon „Ästhetik“ abgeleitet ist!) wird und eine Empfindung auslöst, die dann auch wieder rational überdacht wird. Maler haben dieses Bild in Gemälden festgehalten, als Landschaft bezeichnet und das Wort damit bei gebildeten Menschen bekannt gemacht, ja in ihren Köpfen verankert. Es sind Menschen, die daran Gefallen finden, sich über ihre Schönheit und Harmonie freuen. Dies ist ein kultureller Vorgang. Er beruht auf einer Sicht von außen auf oder in das Land, erklärt aber nicht oder kümmert sich nicht darum, wie Landschaft als Gestalt oder Bild zustande kommt.

Das aber interessiert den Naturwissenschaftler, vor allem den Landschaftsökologen, und er stellt fest, dass und wie seit dem Übergang der Menschen zur Landwirtschaft und Landnutzung Land stückweise in Kultur (Agri-Kultur!) genommen, bestellt, besiedelt oder beweidet wurde, und zwar unter Zurückdrängung und Bekämpfung der das Land bedeckenden „wilden“ Natur. Und damit begegnen wir auch dem Begriff „Natur“. Niemand dachte damals daran, diese zu schützen! Es entstand ein Nutzungsmuster mit charakteristischer Ordnung (Eigenart) und meist auch großer Vielfältigkeit, auch wenn man die Nutzungen als solche, vor allem die Ackernutzungen, *in sich* möglichst einheitlich zu machen versuchte. Doch dieses Nutzungsmuster forderte auch ständige, oft mühsame Arbeit zu seiner Erhaltung und Entwicklung. Weinbau – um ein Beispiel zu wählen – ist ein Höhepunkt solcher Landnutzung. Die räumliche Anordnung und Gestaltung der Nutzflächen war außer von naturräumlichen Gegebenheiten von Zweckmäßigkeit bestimmt, die ein gefälliges Aussehen einschließen moch-

te. Das Muster als „schön“ zu empfinden, kam erst aber auf, als eine erfolgreiche Landwirtschaft mit Mehrproduktion die Teilung der Gesellschaft in agrarische Produzenten und urbane Konsumenten erlaubte (HABER 2007b), die, materiell gut versorgt, sich auch dem interesselosen Genießen des Schönen widmen konnten und die es hervorbringende Arbeit nicht zu beachten brauchten. Erst das begründet die erwähnte „Außensicht“ oder „Fremdsicht“, machte „Land“ zu „Landschaft“!

Den Stadtmenschen der anbrechenden Neuzeit dürfte aber wohl auch alles, was außerhalb der damaligen dicht gebauten, ummauerten Städte gelegen war, als „Natur“ erschienen sein, weil dort ja – im Gegensatz zum künstlichen, gebauten Gebäude Stadt – natürliches Leben die Fläche beherrschte. Grünende und blühende Pflanzen – auch wenn sie vom Menschen gezüchtet und angebaut sind – vom Getreidehalm über die Wiesenblume bis zum Waldbaum, Tiere aller Arten von der Kuh über den Singvogel zur Biene – alles das wird mit Natur gleichgesetzt. So kann man zu der Meinung gelangen, die Landschaft draußen vor den Toren der Stadt sei eben die „Natur“, und beide Begriffe mögen wie die zwei Seiten einer Münze aufgefasst worden sein. Aber „wilde“ Natur wurde als „Unkultur“ überhaupt nicht geschätzt, eher gefürchtet und bekämpft.

Landschaft ist also aus Landnutzung hervorgegangen, einer *gegen* die (spontane, wilde) Natur gerichteten Aktivität, die aus Natur „Kulturland“ machte. Dabei war „schöne Landschaft“ ein Nebenprodukt der bäuerlichen Nutzung. Es gab aber einen Nutzungsbereich, bei dessen Gestaltung fast immer auch der Schönheitssinn mitwirkte, und das ist der am Haus (dessen Bau ja auch oft Schönheit einbezog) gelegene Garten. Alte Bauerngärten bezeugen dies. In Gärten von Klöstern, Adelssitzen, auch reichen Stadtbürgern entwickelte sich die Gartengestaltung oder „-architektur“ als „höfische“ Kunst mit eigener Profession, die in den geometrischen Mustern der Barockgärten und -parke einen ersten Höhepunkt erreichte. Ihre gekünstelte pflanzliche Ornamentik wurde mit Anbruch des Klassizismus durch den als „natürlich“ aufgefassten Landschaftspark ersetzt, dessen Vorbild aber eben nicht die (wilde) „Natur“, sondern wiederum die Landnutzung lieferte, und zwar die von Baum- und Strauchgruppen durchsetzten englischen Schafweiden. Nach diesem Ideal entstanden die ersten bewusst gestalteten Landschaften zur parkartigen Aufschmückung von Landgütern und -schlössern, für die Wörlitz ein

berühmtes Beispiel ist (TRAUZETTEL 2005). Sie dienten ihrerseits als Gestaltungsvorbild für die in die rasch wachsenden Städte eingefügten Freiräume als Stadtparke und Grünanlagen. Darüber hinaus regten sie sogar Pläne zu einer umfassenden „Landesverschönerung“ an, wie sie in Bayern von Gustav Vorherr (vgl. DÄUMEL 1963) entworfen wurde. Sie verkam allerdings im Sog der Industrialisierung und Rationalisierung zur utilitaristischen *Landeskultur*. (Man beachte die immer wieder andere Bedeutungen ergebenden Wortverbindungen mit „Kultur“!)

Das Interesse des gebildeten Stadtbürgertums an der ländlichen Umgebung blieb aber lebendig, und im 19. Jahrhundert suchte es dort unter dem Einfluss der Romantik neben Schönheit auch idyllische, heimatliche Identifikation. Die ländliche Wirklichkeit verleugnete jedoch immer mehr die Idealbilder der Landschaftsmalerei und der Landschaftspark, denn sie wurden durch die schon Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende, staatlich gelenkte Rationalisierung und Modernisierung der Landwirtschaft – die erwähnte „Landeskultur“ – immer stärker umgestaltet. Der Berliner Musikwissenschaftler Ernst Rudorff (1840-1916), der ein Landhaus bei Hannover besaß, verfolgte von dort mit Bestürzung aus den radikalen Wandel im Erscheinungsbild des Landes mit zunehmender Monotonisierung, Beseitigung charakteristischer Strukturen, auch Verkehrserschließung. Diese Verlusterfahrung motivierte Rudorff zur Begründung des Heimatschutzes, dem er 1880 den Naturschutz an die Seite stellte (KNAUT 1990). Erscheinungsbild und Gestalt des ländlichen Raumes sollten vor weiteren derartigen Veränderungen, d.h. befürchteten weiteren Verlusten geschützt werden und weitgehend so bleiben, wie sie damals waren.

Doch mit „Naturschutz“ hatte Rudorff den falschen Begriff gewählt. Was vor seinen Augen verloren ging, war nicht die „Natur“, sondern waren Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer „Kultur“landschaft! Zu dieser Fehleinschätzung kamen zwei weitere: die Auffassung der Landschaft als quasi öffentliches Gut, die die Interessen der privaten Landbesitzer missachtete, und die Ignorierung der Landschaft und Natur inwohnenden, vom Menschen oder von Naturkräften bewirkten Dynamik, die gerade in einer Zeit rascher Industrialisierung und Verstädterung einen ersten Höhepunkt erreichte.

Die Ernährungssicherung durch volle Ausschöpfung der Produktivität der Böden und zugleich Rationalisierung der Landwirtschaft waren vorrangiger politischer Wille, zumal diese durch „Landflucht“ in die Städte ständig an Menschen (Arbeitskraft) verlor und dennoch mehr leisten musste.

Schon im jungen Naturschutz gab es unterschiedliche Ziele, weil der Begriff von „Natur“ so unklar war. Eine Richtung verfolgte die Schaffung großflächiger Schutzgebiete für besondere Naturschönheiten, nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten, wo 1872 im Yellowstone-Gebiet der erste Nationalpark der Erde geschaffen wurde. Die andere Richtung strebte dagegen nur einen kleinflächigen Schutz für einzelne Naturbestandteile als Naturdenkmale an (Beispiele: Drachenfels, Teufelsmauer, Kubany-Urwald). Man wählte übrigens *kulturelle* Bezeichnungen für diese Naturschutzziele: der Begriff „Park“ für Yellowstone wurde vom beliebten Central Park in New York, also einer großen städtischen Grünanlage

entlehnt und in die „wilde“ Natur übertragen, und zwar mit der ähnlichen Zweckbestimmung „*for the enjoyment of the people*“. Ebenso hatte der Begriff „Naturdenkmal“ seinen Ursprung im *Denkmalsbegriff der Kultur*.

Ab 1906 wurde der Naturschutz – eigentlich überraschend schnell – zur Staatsaufgabe (FROHN & SCHMOLL 2006; FROHN 2007) und schon 1919 sogar zu einem Verfassungsziel der Weimarer Republik. Aber im Vergleich zur personell und finanziell viel mächtigeren staatlichen Landwirtschaftsverwaltung, die die Landnutzungs-Modernisierung weiter vorantrieb, war dies eine auf „kleinster Flamme“ betriebene staatliche Aktivität. Sie bevorzugte die kleinflächige Schutzstrategie einer „Naturdenkmalpflege“, während private Initiativen sich um die Schaffung von großen Naturschutzparken bemühten – aber nur in der Lüneburger Heide um Wilsede damit Erfolg hatten. Schon damals zeichnete sich eine zunehmende biologische Orientierung des Naturschutzes ab, indem sich das Interesse von der Landschaft, die Rudorff im Sinn hatte und die er eben fälschlich „Natur“ (wenn auch mit dem Zusatz „landschaftlich“) nannte, nun immer mehr auf den Schutz schön blühender Pflanzen und interessanter, seltener Tierarten verlagerte. Dass auch darin eine starke ästhetische und somit kulturelle Motivation steckte, fand in der biologischen Argumentation weniger Beachtung.

Ein deutschlandweites Naturschutzgesetz wurde erst 1935 erlassen. Seine Präambel nennt als Ziel den „Schutz der Natur in allen ihren Erscheinungen“, doch das Gesetz selbst entspricht diesem nicht. Einerseits fasst es zwar erstmalig Natur(schutz) und Landschaft(spflege) zusammen, allerdings ohne Definitionen oder Erläuterungen, andererseits klammerte es die unbelebte Natur aus, so dass Wasser, Luft, Boden oder Klima als Schutzgüter nicht berücksichtigt wurden – obwohl sie auch zur Natur gehören. Der Begriff des Ökosystems, der die Einheit von unbelebter und belebter Natur darstellt und erklärt, war noch nicht bekannt – er wurde ja erst 1935, also im gleichen Jahr wie das Gesetz, in die Wissenschaft eingeführt (HABER 2004a). Das Gesetz schloss auch die „Stadtnatur“ aus, denn die damit befasste Grünplanung mit der Gartenarchitektur blieb damals, als der Naturschutz in das Reichsforstamt unter Leitung des Reichsforstmeisters Hermann Göring kam, in der Zuständigkeit des Arbeitsministeriums. Das hängt wohl auch damit zusammen, dass die Stadt, vor allem die Großstadt, im damals verbreiteten Naturschutzdenken als „Anti-Natur“ aufgefasst wurde.

So widmete sich der Naturschutz der lebenden Natur außerhalb der Städte und hier dem Arten- und Gebietsschutz unter allmählicher Einbeziehung von Landschaft, deren kulturelle und heimatliche Werte aber vom Nationalsozialismus für seine perversen politischen Ziele missbraucht wurden. Mit ersten „Landschaftspflegeplänen“ wurde versucht, der Ausräumung von Agrarlandschaften durch Anlage von Hecken, Rainen und Alleen entgegenzuwirken, die aber weniger kulturell-ästhetisch als utilitaristisch (z.B. Windschutz) begründet waren. Hierin liegen die Wurzeln der späteren Landschaftsplanung.

Das 1976 in der damaligen Bundesrepublik beschlossene zweite Naturschutzgesetz – die von Name und Inhalt her gesehen beispielhafte Sonderentwicklung mit dem „Landeskulturge-

setz“ der DDR bleibe hier unberücksichtigt – versuchte den „Schutz der Natur in allen ihren Erscheinungen“ durch die in § 1 genannten vier Einzelziele zu präzisieren:

1. Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
4. Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft,

die auf Dauer zu sichern sind (Formulierungen der Neufassung des Gesetzes von 2002). Aber der Grundfehler des alten Gesetzes, nämlich die Nichtberücksichtigung der unbelebten Natur, blieb erhalten. Zwar ist sie, und auch die Landnutzung, mit allgemeinen, eine Auslegung erfordernden Begriffen angesprochen, sie werden aber im eigentlichen Gesetz wiederum nicht, nur unzureichend oder widersprüchlich berücksichtigt. Außerdem sind auch die vier Ziele nicht deckungsgleich und müssen daher gegeneinander abgewogen werden (obwohl die Bezifferung ja eine Rangfolge angibt!), was bereits innerhalb des Naturschutzes zu Konflikten führt. Davon abgesehen war die unbelebte Natur als (vor allem menschliche) „Umwelt“ inzwischen zum Gegenstand eigenständiger Politik und Gesetze geworden, die größere öffentliche Aufmerksamkeit erhielten als der bisherige Naturschutz und diesen sogar einzubeziehen sucht.

Es kam dann zu einer zunehmenden Ausrichtung des Naturschutzes auf das Ziel Nr. 3 (Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Biotope) – das nannte man Naturschutz im engeren Sinne, oder, nach Ansicht mancher Verfechter, sogar im eigentlichen Sinne. Diesem Ziel wurden die übrigen Ziele als „Naturschutz im weiteren Sinne“ mehr oder weniger untergeordnet, gesteuert durch für Ziel Nr. 3 herangezogene, inzwischen aber weitgehend überholte ökologische Begründungen wie Gleichgewicht, Stabilität, Vielfalt oder Kreislauf, die sich aber im Naturschutz-Denken und -Handeln festgesetzt haben. Überhaupt ist der Naturschutz in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts fast ausschließlich ökologisch begründet worden (vgl. KÖRNER et al. 2003). Gestaltung, Ästhetik oder Kultur werden daher in dem Gesetz von 1976 kaum berücksichtigt, obwohl es in Ziel Nr. 4 heißt, dass Vielfalt, Eigenart und Schönheit (von Natur und Landschaft) zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind. Damit kam es zu wachsenden Bewertungsgegensätzen über Natur und Landschaft, nicht nur zwischen Landschaftsarchitekten und Naturschutzvertretern, sondern bis in die Öffentlichkeit hinein. Die fortschreitende Einengung des Naturschutzes auf das Ziel Nr. 3 schadete sogar seinem gesellschaftlichen Ansehen und schwächte ihn gegenüber dem Umweltschutz.

Als ein Beispiel für dieses eingeeengte Denken diene eine Darstellung aus der Geschichte der Landnutzung in den Vereinigten Staaten, wo sie im Vergleich zu Mitteleuropa mit seiner jahrtausendelangen Tradition auf wenige Jahrzehnte zusammengedrängt ablief und auch dokumentiert wurde. Die vier Kartenausschnitte aus Wisconsin von 1831 bis 1950 (Abb. 2) zeigen die ausschließliche Naturschutzsicht: die wilde Natur, als schraffierte Fläche dargestellt, wird durch zunehmende Kultivierung und Besiedlung auf immer kleinere

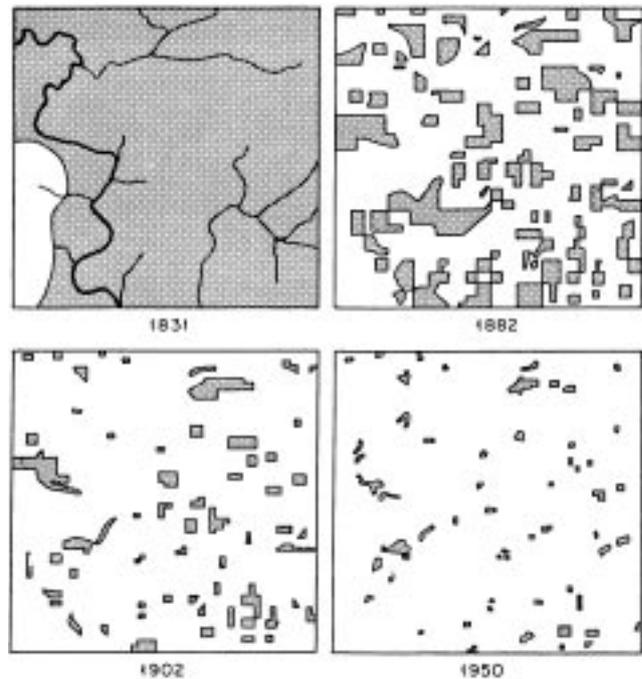


Abbildung 2: Landnutzung drängt die ursprüngliche Natur auf Fragmente zurück – hier dokumentiert für die Entwicklung 1831-1950 bei Cadiz in Wisconsin (USA) – aber schafft zugleich Landschaft. Weitere Erläuterung im Text. (Aus Curtis 1956, verändert)

Figure 2: As documented here for the 1831-1950 development near Cadiz in Wisconsin (USA) land use has reduced unspoilt nature to fragments while simultaneously creating a landscape. For further explanation see text. (source: Curtis 1956, changed)

Reste zurückgedrängt. Auf sie konzentriert sich der Naturschutz im engeren Sinne, übersieht aber dabei, dass und wie aus einer solchen Entwicklung „Kulturlandschaft“ entsteht. Zu ihr gehören nämlich auch die in den Kartenbildern weiß gelassenen Flächen, welche die darin enthaltenen vielfältigen Strukturen der Felder, Viehweiden, Siedlungen, Bauernhöfe, Bäume, Gebüsch und auch wohl Gewässer einfach ignorieren – weil das Land nur mit dem eingeeengten Naturschutzblick betrachtet wird, der damit sozusagen „landschaftsblind“ wurde. Durch die Einführung der Kartierung schutzwürdiger Biotope (HABER 1983) hat mein Lehrstuhl freilich selbst dazu beigetragen, auch wenn ich diese damals schon in mein Konzept der differenzierten Landnutzung (siehe unten) einbezogen hatte.

In den 1980er Jahren kamen zwei Begriffe auf, die in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft unerwartet große Aufmerksamkeit fanden und den Natur- und Umweltschutz auf eine neue Grundlage zu stellen schienen: Nachhaltige Entwicklung und Biologische Vielfalt. Sie wurden sogar zum Gegenstand von auf der UN-Konferenz in Rio 1992 beschlossenen internationalen Konventionen und lösten vielfältige Aktivitäten aus, die aber in der Praxis bisher relativ wenig bewirkten und daher Ernüchterung und Skepsis ausgelöst haben. Ein wichtiger Grund dafür ist die schlechte Definierbarkeit und daher fast beliebige Interpretierbarkeit der Begriffe. Biodiversität scheint heute den Begriff „Natur“ zu ersetzen. Damit verfällt man in die gleiche Fehleinschätzung, wie sie oben bereits für den Naturbegriff im deutschen Naturschutzgesetz von 1935 kriti-

siert, aber mit fehlenden ökologischen Kenntnissen erklärt wurde. Diese liegen aber inzwischen vor. Aus ernsthafter ökologischer und evolutionsbiologischer Überlegung ist es nicht zu rechtfertigen, die *unbelebte* Natur aus „Vielfalt“ einfach auszuklammern – obwohl sie ja Grundlage und Auslöser der Vielfalt des Lebens und seiner Anpassungsstrategien ist. Der wichtigste Vorkämpfer der „Biodiversität“, Edward O. WILSON (1995), gelangte von der Erforschung der Ameisen als sozial organisierter Lebewesen zur Soziobiologie, von dort zur menschlichen Biophilie und damit zur Vielfalt der *Lebenserscheinungen* als einem Faszinationsphänomen, das ihn sowohl begeisterte als auch mit größter Sorge um seine drohenden Verluste erfüllte. Darin fand er ungeteilte Zustimmung. Uns Menschen steht ja die lebende Natur, vor allem die Tierwelt, gefühlsmäßig näher als ihre unbelebten Bestandteile. Als aber der Begriff der biologischen Vielfalt für die Konvention von 1992 wissenschaftlich und praxisgerecht definiert werden sollte, zeigten sich Schwierigkeiten, die bis heute nicht überwunden werden konnten (vgl. FARNHAM 2007).

Eine Folge davon ist die ökologisch falsche und einseitige Einengung von der Lebens- auf die Artenvielfalt, die dann auch noch auf reine Artenzahlen reduziert wird. Mehr als zwei Drittel aller Arten sind Insekten, Spinnen oder andere Kleintiergruppen sowie Algen und Pilze, die nur wenige Spezialisten (Taxonomen) kennen und von diesen auch oft unterschiedlich abgegrenzt werden. Allein dadurch sind Artenzahlverschiebungen von ein bis zwei Größenordnungen bedingt. Oft verkündete Alarmrufe, wie zum Beispiel, dass täglich 130 Tierarten aussterben, sind daher wissenschaftlich unseriös, und ihre Verkünder können die aussterbenden Arten auch nicht einmal benennen. Zwar sind Arten als taxonomische Einheiten gute Indikatoren biologischer Vielfalt, aber das heißt nicht, dass jede einzelne von ihnen auch für Ablauf und Funktionen des Naturgeschehens notwendig ist, wie oft pauschal behauptet wird. Eine Anzahl von Arten ist schädlich oder lästig für die Menschen und wird ebenso bekämpft wie es regional mit sogenannten invasiven, exotischen Fremdarten geschieht. Sie gehören zwar auch zur Artenvielfalt, werden aber bei den Appellen zur deren Erhaltung stillschweigend übergangen (KÖRNER 2000).

Im gleichen Jahr wie die Konvention über biologische Vielfalt (1992), aber unabhängig davon, beschloss die Europäische Union (EU) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Natur- und Umweltschutz ihrer Mitgliedsstaaten die sogenannte FFH-Richtlinie (offizielle Bezeichnung: Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EU zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen). Sie ergänzt und erweitert eine schon 1979 erlassene Vogelschutz-Richtlinie. Im Unterschied zur Konvention ist sie einseitig auf den *Schutz* der Biodiversität ausgerichtet, enthält aber eine bessere und umfassendere Definition dieses Begriffs und seiner Ziele, die auch die Erhaltung der Vielfalt von Lebensräumen einschließen.

Mit der FFH-Richtlinie wurde eine neue Naturschutzstrategie eingeführt, die ohne Berücksichtigung von Landnutzungen oder Grundeigentum von rein ökologischen Befunden wie Lebensraumtypen, Artenvorkommen, Verbreitungsaspekten und Populationszusammenhängen ausgeht und darauf Schutz-

konzepte aufbaut. Sie wollte damit die bisher praktizierte „negative Auslese“ von Naturschutzgebieten oder -flächen aufheben, die als Enklaven meist nur dort entstanden, wo an rentabler Nutzung kein vorrangiges Interesse bestand oder das Land der öffentlichen Hand gehörte (HABER 2007c). Gerade diese Absicht löste aber bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie massive Widerstände und zahlreiche Missverständnisse aus (ausführlich dazu HABER 2007c; s. auch HABER 2004b; HEIDENREICH 2007), zu denen auch Widersprüchlichkeiten im Wortlaut der Vorschrift beitragen. Es heißt nämlich im Absatz 3 ihrer Präambel (Hervorhebungen W.H.):

„Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch *die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollten*. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt *kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern*.“

Artikel 2 (3) der Richtlinie verstärkt diese Bestimmung mit dem Satz: „Die auf Grund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen *tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung*“.

Wenn aber die Auswahl der FFH-Schutzgebiete zunächst allein nach ökologischen Kriterien erfolgt und die genannten anderen Anforderungen erst in späteren Umsetzungsschritten berücksichtigt werden, kommt darin ein Absolutheitsanspruch von Naturschutz-Gesichtspunkten zum Ausdruck. Daher fühlen sich Grundeigentümer und Vorhabensträger in ihren Nutzungsinteressen und ihrer Planungssicherheit durch die FFH-Vorgehensweise regelrecht bedroht, zumal diese auch den inzwischen allgemein befürworteten Ansprüchen der Partizipation an Entscheidungen und ihrer Offenlegung widersprach. Hinzu kommen Widersprüche zwischen Naturschutz- und Agrarpolitik.

Bekanntlich hatte die EU schon bei ihrer Gründung (1957, als EWG) die volle Zuständigkeit für die Landwirtschaftspolitik erhalten, die von ihr massiv und ohne Rücksicht auf Naturschutz gefördert wurde. Als sie nun auch dafür die Kompetenz erhielt, unterblieb eine Abstimmung dieser Politikfelder, obwohl sie im ländlichen Raum ja zusammenwirken müssen. Das erzeugte im ohnehin gespannten Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft zunehmende Konflikte. Zwar ist die finanziell sehr gut ausgestattete EU-Agrarpolitik, ebenfalls seit 1992, um eine Agrarumweltpolitik erweitert, die mit vielen Begriffen operiert: ordnungsgemäße Landwirtschaft, gute fachliche Praxis, Multifunktionalität, Integration/Segregation, Intensivierung/Extensivierung, Cross Compliance und Modulation, Gesamtentwicklung des ländlichen Raums (ELER), die aber dennoch nicht auf die jüngere und finanziell viel schwächere EU-Umweltpolitik abgestimmt wurde. Diese verfolgt mit ihren Richtlinien spezifischere, isoliertere und strikter durchgesetzte Ziele, die nicht nur im ländlichen Raum die Konflikte verschärften, sondern auch die gesellschaftlich gewünschte Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft in Frage stellten. Die FFH-Richtlinie ist ein Beispiel dafür.

Wie diese Richtlinie mit ihren sechs Anhängen¹⁾ in die Öffentlichkeit gebracht und in Verwaltungshandeln umgesetzt wurde, das widersprach nicht nur den zitierten Ausführungen aus der Präambel, sondern hat dem gesellschaftlichen Ansehen des Naturschutzes, nicht nur bei den Betroffenen, erheblich geschadet. Naturschutz ist als Grundlage aller Nutzungen notwendiger denn je, aber er braucht zum Erfolg eine breite gesellschaftliche Grundlage mit allgemeinem Verständnis. Genau dagegen verstößt die FFH-Richtlinie in der Art, wie sie ohne Abstimmung mit den Agrarumweltmaßnahmen und gegen jeden Einwand der Betroffenen durchgeführt und umgesetzt wird. Sie beruht auf einer einseitigen, zum Teil falschen Anwendung angeblich unanfechtbarer ökologischer Erkenntnisse, die auch kulturellen, sozialen und ökonomischen Traditionen, Rechten und Bedürfnissen widerspricht, und könnte eines Tages sogar die Legitimation des Naturschutzes in Frage stellen. Diese Einschätzung betrifft weniger die Konzeption der Richtlinie als ihre politisch-rechtlich-verwaltungsmäßige Umsetzung und die Art und Weise, wie sie von vielen Naturschutzvertretern triumphierend als endgültiger Sieg über die seit Rudorffs Zeiten als Feind angesehene Landwirtschaft verkündet wurde.

Kulturlandschaftsentwicklung mit Akzent auf „Kultur“, mit den ständig zu treffenden Entscheidungen, für die wir Mehrheiten brauchen – Entscheidungen über Bewahren, Verändern, Gestalten oder Fördern, mit Partizipation aller Akteure, Betroffenen und Interessenten –, ist mit einer Naturschutzstrategie nach Art der FFH-Richtlinie nicht vereinbar. Sie degradiert Naturschutz von einer umfassenden Kulturaufgabe zu einem „Fach“, wie es das gängig gewordene Wort „naturschutzfachlich“ ausdrückt, und ist ein Rückfall in die Ursprungsfehler des Naturschutzes. Aus ökologischer Sicht ist

sie anfechtbar und teilweise auch kaum verständlich. (Bei der EU-Wasserrahmenrichtlinie zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab.)

Ähnlich wie bei der Umsetzung der Biodiversitäts-Konvention wird auch die FFH-Richtlinie in der Praxis zu sehr auf den bloßen Artenschutz eingengt und mit oft rigorosen pauschalen Forderungen zur Erhaltung von Artenvielfalt und Artenzahlen, ja einzelner Individuen verfochten, die sogar Urteile des (ökologisch offenbar schlecht beratenen) Europäischen Gerichtshofs bestimmen. Dabei wird völlig verkannt, dass die Wertigkeit einzelner Arten ökologisch wie gesellschaftlich ganz unterschiedlich zu beurteilen ist. Davon abgesehen ist es aus evolutionsbiologischer Sicht nicht möglich, einen gegebenen Artenbestand auf Dauer zu erhalten; man kann lediglich seinen viel zu raschen Schwund verlangsamen und muss auch dabei Prioritäten setzen. Was auf Dauer möglich ist und dem Artenbestand nützt, ist die Erhaltung der Vielfalt von Habitaten und Lebensräumen und damit auch der landschaftlichen Vielfalt. Dies bedarf zwingend einer Abstimmung mit der Landnutzung (und damit auch der darauf ausgerichteten Agrarumweltpolitik). Es sei noch einmal wiederholt, dass die Landnutzung aus der ursprünglichen Waldbedeckung durch unterschiedliche Kulturschritte vielfältige Landschaftsbestandteile oder Ökosysteme entwickelt und auch gestaltet hat (Abb. 3), die dem Gesamtbild der Landschaft jeweils einen eigenen Wert als „Eigenart“ verliehen haben und die wir – mit ihrem Artenbestand – auch als lehrreiche Zeugnisse früheren Umganges mit der Natur zu erhalten versuchen. Das ist ein prinzipiell museales Ziel – wobei „museal“ nicht abwertend, sondern als hochrangige kulturelle Aktivität gemeint ist.

Die heutigen einseitigen Naturschutz-Vorschriften im Sinne des Ziels Nr. 3 des deutschen Bundesnaturschutzgesetzes und strikter Anwendung der FFH-Richtlinie sind auch deswegen fragwürdig, weil sie die Entstehung vieler Kulturlandschaften oder ihrer Bestandteile unterbunden hätten. Zahlreiche heute hoch geschätzte Naturschutzwerte sind früheren Landnutzungen zu verdanken oder sogar durch sie geschaffen worden. Die Anlage von Weinbergen oder -terrassen an den Talhängen von Rhein, Mosel, Main

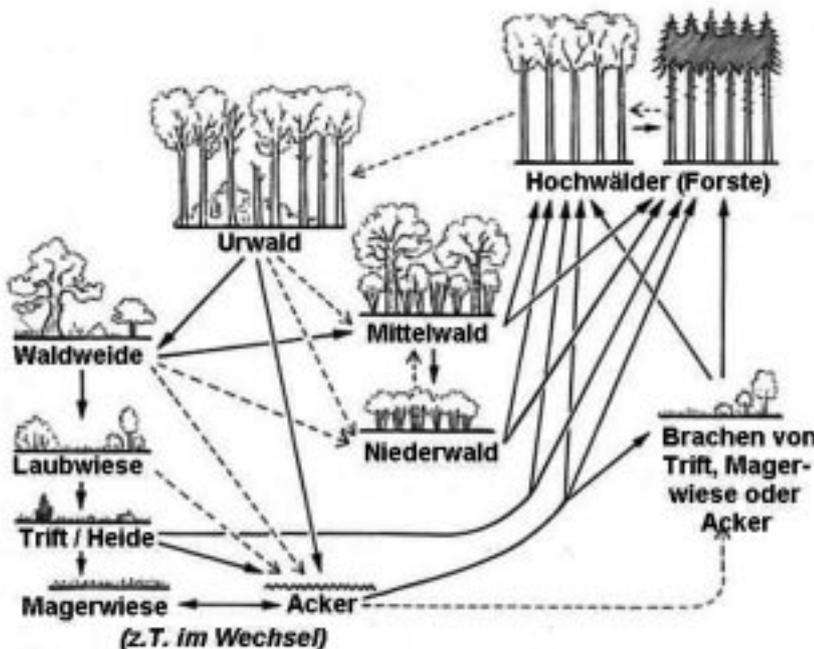


Abbildung 3: Landnutzung schafft aus der ursprünglichen Natur unterschiedliche Landschaften oder Landschaftsbestandteile mit – ebenfalls unterschiedlichen – Naturschutzwerten. (Nach ELLENBERG 1978, Abb. 24. verändert)

Figure 3: Land use creates a variety of landscapes, or components thereof, which show how much nature has changed as well as the different values for nature conservation. (according to ELLENBERG 1978, Fig. 24. modified)

¹⁾ Anhang I nennt die ca. 170 natürlichen Lebensräume, Anhang II die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (das heißt EU-) Interesse, für die besondere Schutzgebiete auszuweisen sind. Anhang III enthält genaue Kriterien zu deren Auswahl. Anhang IV und V zählen „streng zu schützende“ Tier- und Pflanzenarten auf und solche, deren Entnahme aus der Natur „Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen“ [!] sein kann. Anhang VI umfasst verbotene Methoden und Mittel für Fang, Tötung und Transport der Arten.

Nachhaltige (umweltverträgliche) Landwirtschaft durch differenzierte Landnutzung und biotische Anreicherung

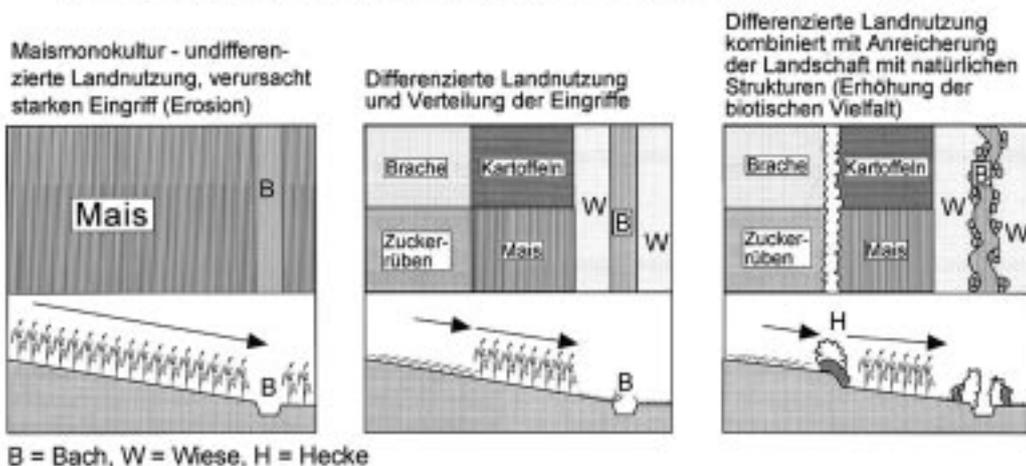


Abbildung 4: Schema der Differenzierten Landnutzung. In den Jahren 1950-1970 verlief die Entwicklung von rechts nach links; heute strebt man ihre Umkehrung an. (Nach KAULE et al. 1979, verändert, und HABER 1998b)

Figure 4: This diagram shows the concept of "Differentiated Land Use". Development went from right to left between 1950 and 1970; nowadays the aim is to reverse the procedure. (according to KAULE et al. 1979, modified, and HABER 1998b)

und Donau würde aber heute durch die Eingriffsregelung praktisch ausgeschlossen. Viele Niederwälder, Magerrasen, Feuchtwiesen, manuelle Torfstiche in Hochmooren, Zwergstrauchheiden mit hoher Biodiversität und Schönheit wären unter einem FFH-Regime nicht entstanden!

Andererseits muss aber die Landnutzung selbstverständlich auch den modernen Anforderungen der Nahrungs- und Rohstoffherzeugung angepasst werden. Dazu habe ich bereits 1972

das erwähnte Konzept der „differenzierten Landnutzung“ entworfen (HABER 1972, 1998a, b) und darin 10% der Fläche als Durchschnitts-Mindestwert für die spontane Entwicklung von Natur – ich habe das Wort Naturschutzgebiete damals bewusst vermieden – vorgesehen (Abb. 4). Wolfgang ERZ (1980) hat einige Jahre später die Flächenzuweisung für die unterschiedlichen Ziele im Umgang mit Land und Natur in dem bekannten Dreiecksschema (Abb. 5) veranschaulicht. Der Vielfalt der Natur und den unterschiedlichen Landschafts-

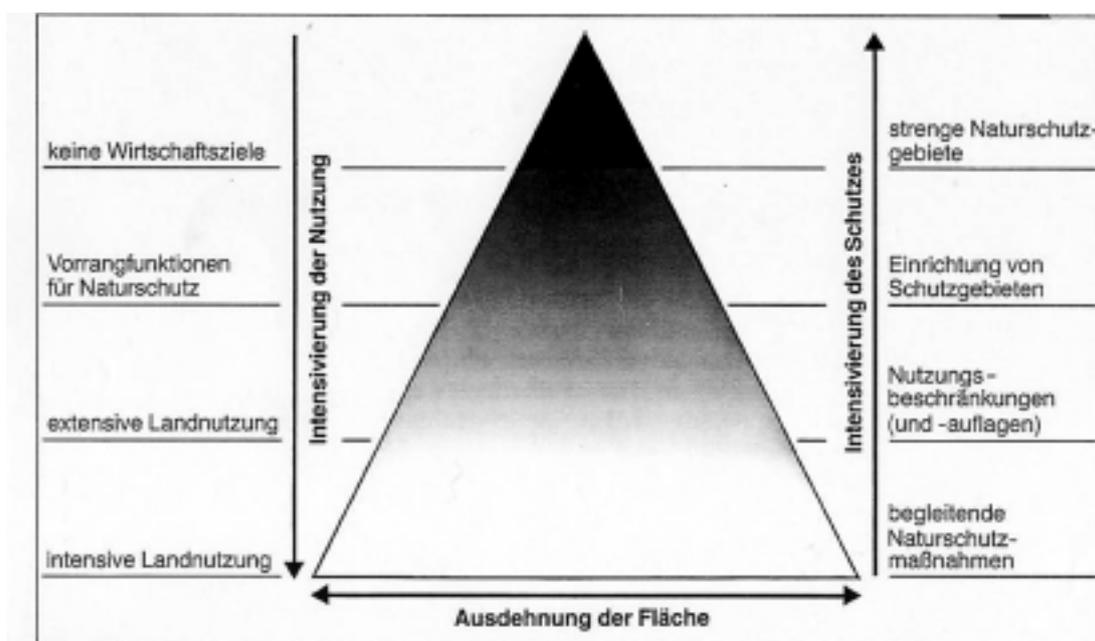


Abbildung 5: Flächenanteile der Landnutzungen bzw. der Landschaftsstruktur von intensiver Nutzung zur Nichtnutzung (Naturschutz). (Aus Erz 1980, etwas verändert.)

Figure 5: Areas ranging from land which has been used intensively as well landscape structures to land which has not been managed (nature conservation). (source: Erz 1980, slightly modified)



Abbildung 6: Verschiedene Landschafts-Leitbilder und ihre Ausgangsbereiche. (Nach PLACHTER & REICH 1994, verändert)
Figure 6: Various landscape models and their origins. (according to PLACHTER & REICH 1994, changed)

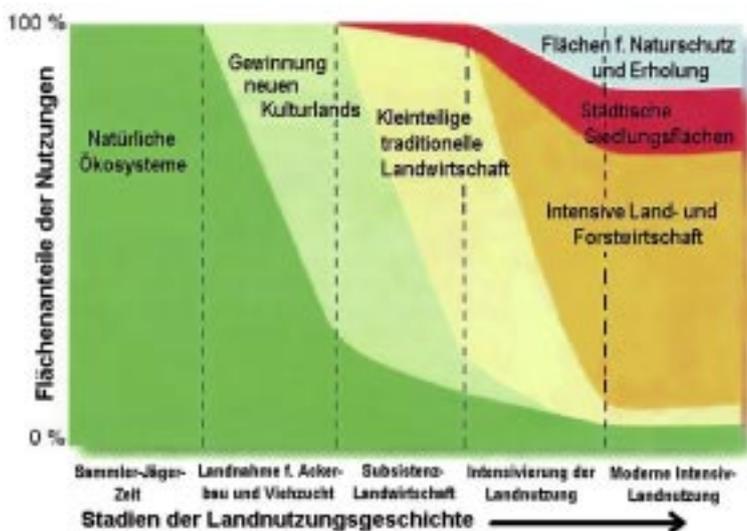
gestaltungen dienen unter anderem die von PLACHTER und REICH (1994) vorgestellten sechs Landschaftsleitbilder (Abb. 6). Auch in neuen internationalen Darstellungen kommt diese Differenzierung der Landnutzung, die sich historisch entwickelt hat, klar zum Ausdruck (Abb. 7).

Es sind also alle Grundlagen für einen sinnvollen, Nutzung und Schutz einschließenden Umgang mit Natur und Landschaft vorhanden. Warum sind sie in den Vorschriften und Programmen so wenig berücksichtigt worden? Doch vor Ort muss man jeweils Entscheidungen über Prioritäten treffen und dafür Mehrheiten gewinnen. Das fällt den Naturschutz-Vertretern in ihrer FFH- und Biodiversitäts-Fixierung oft schwer, und sie finden nicht einmal eine einheitliche Strategie dafür. Das ist erklärlich: Denn die Vielfalt der Natur, die sie so sehr schätzen, hindert sie genau daran. Ihr gemäß erfinden sie auch immer neue Namen für ihre Schutzgebiete und -objekte: Parke, Reservate, Biotopverbünde, Habitatnetze, Wildnis, grüne Bänder, jeweils noch mit Begriffen wie feucht, trocken, national, „Natur“, „Biosphäre“, „Freiraum“, „Wald“, „Aue“ oder „Offenland“ zu manchmal merkwürdigen, die Öffentlichkeit verwirrenden Wortgebilden verbunden.

Abschließend frage ich: Warum betreiben wir eigentlich Naturschutz? Ich gebe die kürzest mögliche Antwort: Wir schützen nicht „die“ Natur, sondern *zwei* Naturen: eine Natur, die uns *trägt*, und eine, die uns *gefällt!* „Trägt“ bezeichnet die Versorgungsfunktion, die Dienstleistungen der Ökosysteme, und „gefällt“ unser Wohlbefinden, das besonders auch kulturelle, ästhetische und spirituelle, selbst ethische Werte einschließt. Beide Funktionen bzw. Wertigkeiten gehen ineinander über, und sie beziehen sich immer auf die Gesamtheit, damit auch auf die Vielfalt der Natur ohne Einengungen. Die Funktion „trägt“ hat aber grundsätzlich Vorrang: Denn nach Erfüllung aller Grundbedürfnisse erwacht unser Sinn für „gefällt“. Ein erstes Zeugnis dafür waren die Höhlenmalereien der Steinzeitmenschen. Aber wir bleiben als einzigartige Doppelwesen unter allen Organismen irgendwie gespalten. Denn die „Natur in uns“ entspricht meist nicht unserer Einstellung zur „Natur um uns“! Das wird im Naturschutz oft übersehen (HABER 2006).

Als der Natur bewusste Menschen können wir Natur immer nur auf uns selbst beziehen. Das gilt sogar für ihren „Eigenwert“, den wir sogar glaubten gesetzlich fixieren zu müssen – es ist immer unser, rein menschlicher Wert, den wir einer Natur zuschreiben, die selbst keine Werte kennt und ihrer nicht bedarf. Wir sind immer anthropozentrisch, auch wenn wir uns einen biozentrischen Mantel umhängen!

Und damit komme ich zum Ausgangspunkt zurück. Kulturlandschaft ist der Ausdruck einer durch angepasste Nutzung („Kultivierung“) von Menschen gestalteten Natur und



?

Abbildung 7: Stadien der Landnutzungsentwicklung und ihre Flächenanteile in globaler Sicht. (Aus HABER 2007b, nach FOLEY et al. 2005)

Figure 7: Stages of the land use development and their proportions in a global perspective. (source: HABER 2007b, after FOLEY et al. 2005)

damit unsere eigentliche Umwelt, in die wir dann auch die Umwelten der anderen Lebewesen einzubeziehen versuchen. Aber der Weg zu diesem Ziel wird niemals ein einheitlicher sein, sondern er wird sich aufzweigen müssen nach Traditionen, Kulturverständnissen und vor allem nach den natürlichen Gegebenheiten, die immer und überall verschieden sind und weder starren Vorschriften noch Einengungen gehorchen können. Nur so wird Naturschutz dauerhaft erfolgreich sein und von der Mehrheit der Gesellschaft getragen werden können.

Literatur

CURTIS, John T. (1956):

The modification of mid-latitude grasslands and forests by man. – In: THOMAS, William L. (Ed.): Man's role in changing the face of the earth. University of Chicago Press: 721-726.

DÄUMEL, Gerd (1963):

Gustav Vorherr und die Landesverschönerung in Bayern. – Beiträge zur Landespflege 1:332-376.

ELLENBERG, Heinz (1978):

Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. 2. Auflage. – Ulmer, Stuttgart.

ERZ, Wolfgang (1980):

Naturschutz – Grundlagen, Probleme und Praxis. – In: BUCHWALD, Konrad, & Wolfgang ENGELHARDT (Hrsg.): Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, Band 3:560-637. BLV-Verlag, München.

FARNHAM, Timothy J. (2007):

Saving nature's legacy. Origins of the idea of biological diversity. – Yale University Press, New Haven, USA.

FROHN, Hans-Werner, & Friedemann SCHMOLL (Bearb., 2006): Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 35. Bundesamt für Naturschutz, Bonn. 736 S.

FROHN, Hans-Werner (2007):

Naturschutz und Staat 1880-1976. – In: BUSCH, Bernd (Hrsg.): Jetzt ist die Landschaft ein Katalog voller Wörter: 34-41. Wallstein, Göttingen. (Heft 5/2007 der Reihe „Valerio“ der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt.)

HABER, Wolfgang (1972):

Grundzüge einer ökologischen Theorie der Landnutzungsplanung. – Innere Kolonisation 24: 294-298.

——— (1983):

Die Biotopkartierung in Bayern. – Schriftenreihe Deutscher Rat für Landespflege 41 (Integrierter Gebietsschutz): 32-37.

——— (1998a):

Das Konzept der differenzierten Landnutzung – Grundlage für Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung. – In: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) [Hrsg.]: Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Naturnutzung in Deutschland. 57-64.

——— (1998b):

Nutzungsdiversität als Mittel zur Erhaltung von Biodiversität. – Berichte der ANL 22:71-76 (erschienen 2000).

——— (2001):

Kulturlandschaft zwischen Bild und Wirklichkeit. – Forschungs- u. Sitzungsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hannover) 215:6-29.

——— (2004a):

The ecosystem – Power of a metaphysical construct. – In: ZEHLIUS-ECKERT, Wolfgang; Johannes GNÄDINGER & Kai TOBIAS (Hrsg.): Landschaftsökologie in Forschung, Planung und Anwendung. Friedrich DUHME zum Gedenken. [Schriftenreihe] Landschaftsökologie Weihenstephan 13:25-48. Freising.

——— (2004b):

Über den Umgang mit Biodiversität. – Berichte der ANL 28:25-43 (erschienen 2005).

——— (2006):

Kulturlandschaften und die Paradigmen des Naturschutzes. – Stadt + Grün (Das Gartenamt) 55 („Zur Zukunft der Kulturlandschaft“): 20-25.

——— (2007a):

Vorstellungen über Landschaft. – In: BUSCH, Bernd (Hrsg.): Jetzt ist die Landschaft ein Katalog voller Wörter. Beiträge zur Sprache der Ökologie: 78-85. Wallstein, Göttingen. (Heft 5/2007 der Reihe „Valerio“ der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt.)

——— (2007b):

Zwischen Vergangenheit und ungewisser Zukunft. Eine ökologische Standortsbestimmung der Gegenwart. – In: Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.): Natur und Mensch in Mitteleuropa im letzten Jahrtausend. Rundgespräche der Kommission für Ökologie der Bayer. Akademie der Wissenschaften 32:149-154. München.

——— (2007c):

Zur Problematik europäischer Naturschutz-Richtlinien. – Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt 72:95-110.

HEIDENREICH, Klaus (2007):

Blockiert sich der Naturschutz selbst durch Überreglementierung? – Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 56/1:96-109.

KNAUT, Andreas (1990):

Der Landschafts- und Naturschutzgedanke bei Ernst Rudorff. – Natur und Landschaft 65:114-118.

KÖRNER, Stefan (2000):

Das Heimische und das Fremde: Die Werte Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der konservativen und in der liberal-progressiven Naturschutzauffassung. In: GRONEMEYER, R., R. SCHOPF & B. WEISSMEIER (Hrsg.): Fremde Nähe. Beiträge zur interkulturellen Diskussion. Lit-Verlag, Münster; Hamburg; London.

KÖRNER, Stefan, Annemarie NAGEL & Ulrich EISEL (2003):

Naturschutzbegründungen. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn (Hrsg.) und Landwirtschaftsverlag, Münster.

PLACHTER, Harald, & Michael REICH (1994):

Großflächige Schutz- und Vorrangräume: eine neue Strategie des Naturschutzes in Kulturlandschaften. – In: Veröffentlichungen des Projekts Angewandte Ökologie (PAÖ) 8:17-43.

TRAUZETTEL, L. (2005):

Die Wörlitzer Anlagen – Ziele und Inbegriff des 18. Jahrhunderts. – In: Kulturstiftung Dessau-Wörlitz (Hrsg.), Unendlich schön. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz. 160-198. Berlin.

WILSON, Edward O. (1995):

Der Wert der Vielfalt. Die Bedrohung des Artenreichtums und das Überleben der Menschheit. – München/Zürich. (Original: The Diversity of Life. Cambridge/USA 1992.)

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Haber
Untergartelshäuser Weg 10
85356 Freising
E-mail: wethaber@aol.com

Hinweise für Autoren – Manuskripthinweise

Einsendungen von Beiträgen (in deutscher Sprache) aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sind willkommen.

Es werden in der Regel nur bisher unveröffentlichte Beiträge zur Publikation angenommen. Der Autor/die Autorin versichert mit der Einreichung seines/ihrer Typoskripts, dass sein Beitrag und das von ihm/ihr zur Verfügung gestellte Bildmaterial usw. die Rechte Dritter nicht verletzt oder verletzen wird. Grundsätzlich sind für alle Bestandteile die Quellen anzugeben. Der Autor/die Autorin stellt den Verlag (ANL) insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Im Einzelfall ist die eventuell notwendige Beschaffung des Copyrights mit der Schriftleitung schriftlich abzuklären.

Zur Einhaltung der gewünschten Formalien gibt es „Hinweise für Autoren/Richtlinien“, die bei der Redaktion angefordert werden können.

Mit der Einreichung des als „Druckreife Endfassung“ gekennzeichneten und mit der Adresse versehenen Typoskripts erklärt sich der Autor/die Autorin mit einer Veröffentlichung einverstanden. Die Redaktion der ANL behält sich vor, Bilder, Tabellen, Grafiken oder ähnliches in Einzelfällen nach zu bearbeiten und gegebenenfalls Textkürzungen und kleinere Korrekturen vorzunehmen.

Sollte der/die Autor/in beabsichtigen seinen/ihren Beitrag in identischer oder ähnlicher Form auch anderweitig zu veröffentlichen, ist dies nur in Absprache mit der ANL-Redaktion möglich.

Zum Urheber- und Verlagsrecht sowie bezüglich Zusendungen: siehe unten!

Anschriften der ANL

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstraße 6 / 83410 Laufen

Postfach 12 61 / 83406 Laufen

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

e-mail: Allgemein: poststelle@anl.bayern.de

Mitarbeiter: vorname.name@anl.bayern.de

Tel. 0 86 82 / 89 63 - 0

Fax 0 86 82 / 89 63 - 17 (Verwaltung)

Fax 0 86 82 / 89 63 - 16 (Fachbereiche)

Hotel – Restaurant – Bildungszentrum

Kapuzinerhof

Schlossplatz 4

83410 Laufen

Internet: <http://www.kapuzinerhof-laufen.de>

e-mail: Info@Kapuzinerhof-Laufen.de

Tel. 0 86 82 / 9 54 - 0

Fax 0 86 82 / 9 54 - 2 99

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz,
Pflege der Kulturlandschaft
und Nachhaltige Entwicklung

Heft 31/2 (2007)

ISSN 1864-0729

ISBN-10 3-931175-81-2 · ISBN-13 978-3-931175-81-8

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a. d. Salzach

Telefon: 0 86 82/89 63-0

Telefax: 0 86 82/89 63-17 (Verwaltung)

0 86 82/89 63-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

0 86 82/89 63-53

0 86 82/89 63-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Die Zeitschrift versteht sich als Fach- und Diskussionsforum. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers bzw. des Schriftleiters wieder.

Redaktionsbeirat in der ANL:

Dr. Werner d'Oleire-Oltmanns, Manfred Fuchs, Dr. Christoph Goppel,
Dr. Klaus Neugebauer (Reg. v. Obb.), Johannes Pain, Peter Sturm

Redaktionsbüro:

Ursula Schuster

Verlag: Eigenverlag

Herstellung:

Satz und Druck werden für jedes Heft gesondert ausgewiesen.

Für das vorliegende Heft gilt:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: A. Miller & Sohn KG, 83278 Traunstein

Erscheinungsweise:

Seit Frühjahr 2007 als Halbjahreszeitschrift

Urheber- und Verlagsrecht:

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum Preis von 7,50 € einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de. Über diese Adresse ist auch ein Abonnement (=Dauerbestellung) möglich.

Auskünfte über Bestellung und Versand: Thekla Surrer,

Tel. 0 86 82/89 63-32

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen: siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleitung/Redaktion senden. Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Die Schriftleitung/Redaktion bittet darüber hinaus um Beachtung der Rubrik „Hinweise für Autoren – Manuskripthinweise“ am Ende des Heftes.